

Satzung für den LandFrauenverein Hoya e.V.

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Hoya e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Hoya.
- 2 Der Verein wurde am 08. November 1946 gegründet.
- 3 Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:
die Gebiete der Samtgemeinden Grafschaft Hoya und Bruchhausen-Vilsen.
- 4 Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband Grafschaft Hoya und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1 Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- 2 Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- 3 Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
 - b) Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - c) Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
 - d) Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
- 4 Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- 5 Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen, Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- 2 Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung erfolgt schriftlich an das Mitglied. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- 3 Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, welche die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht fördern.
- 4 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5 Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- 6 Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie sich mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Jahre im Rückstand befinden und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen haben; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Vereinsmitglieds unbekannt ist.
- 7 Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - 1 die Jahreshauptversammlung (§ 5)
 - 2 der Vorstand (§ 6)
 - 3 der Arbeitsausschuss (§ 7)

§ 5 Jahreshauptversammlung

- 1 Die Jahreshauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 2 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den

Satzung für den LandFrauenverein Hoya e.V.

Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgestellt wird.

- 3 Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - b) Genehmigung des Haushaltsabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl des Vorstandes; mit Ausnahme von Kassen- und Schriftführerin
 - g) Verabschiedung ausscheidender Ortsvertreterinnen und Bestätigung neu berufener Ortsvertreterinnen (§ 8)
 - h) Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden können
 - i) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- 4 Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- 5 Die Jahreshauptversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmt werden. Die Versammlungsleiterin benennt eine Protokollführerin, welche das Protokoll zu erstellen hat.
- 6 Jahreshauptversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Jahreshauptversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ¼ der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Jahreshauptversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 8 Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und gilt nach Ablauf weiterer 4 Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Jahreshauptversammlung.
- 9 Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin
 - d) der Kassenführerin
 - e) bis zu 10 weiteren Beisitzerinnen (erweiterter Vorstand)
- 2 Die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenführerin und Schriftführerin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- 3 Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 16 Jahre ausüben.
- 4 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- 5 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 - d) Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse

Satzung für den LandFrauenverein Hoya e.V.

- e) Festlegung der Aufwandsentschädigungen
 - f) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern oder Streichung von der Mitgliederliste
 - g) Berufung von Kassenführerin und Schriftführerin
 - h) Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung
- 6 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied des Vorstands die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben.
- Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z.B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z.B. E-Mail) zustimmt.
- 7 Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens drei Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer vier Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheiden die Vorstandsmitglieder in der nachfolgenden Vorstandssitzung.
- 8 Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 9 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Vergütung erhalten.

§ 7 Arbeitsausschuss

- 1 Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
- 2 Treffen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Treffen des Arbeitsausschusses werden unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 3 Die Treffen des Arbeitsausschusses dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftigen Planungen.
- 4 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied des Arbeitsausschusses die geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5 Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens 3 Wochen nach einem Treffen den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer 4 Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Arbeitsausschusssitzung.

§ 8 Ortsvertreterinnen

- 1 Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- 2 Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern in ihren Orten vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- 3 Das Amt einer Ortsvertreterin sollte nicht länger als 16 Jahre ausgeübt werden.

§ 9 Durchführung von Versammlungen

- 1 Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens 5 x jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information der Mitglieder über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiterer Anliegen des LandFrauenvereins.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 Mitgliederbeiträge

- 1 Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags- außer bei Förder- und Ehrenmitgliedern.
- 2 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

Satzung für den LandFrauenverein Hoya e.V.

- 3 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 15.02. des Geschäftsjahres zu zahlen. Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags sollte dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erteilt werden. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt in der Regel mit dem Aufnahmeformular, kann aber gesondert erfolgen.
Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 12 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- 1 Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden (§ 670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.
2 Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2 Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3 Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem zuständigen Kreisverband des LandFrauenvereins Hoya zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
das Recht auf Auskunft zu seinen Daten,
das Recht auf Berichtigung seiner Daten,
das Recht auf Löschung seiner Daten,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten,
das Recht auf Datenübertragbarkeit,
das Widerspruchsrecht und
das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4 Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.2024 in Bücken beschlossen.

Vorsitzende Imke Wicke

stellvertretende Vorsitzende Ina Homfeld

stellvertretende Vorsitzende Kirsten Schneermann

Kassenführerin Astrid Schwecke

Schriftführerin Erika Meyer